

Synopse

Bildungsgesetz - Führungsstrukturen PS/MS – Schritt 2

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	Bildungsgesetz		
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:		
<p>§ 15 Aufgaben der Trägerschaft</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest.</p>		<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>b. Sie regeln die Wahl der Schulräte.</p> <p>c. Sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen.</p> <p>d. Sie kommen für das Schulmaterial auf.</p> <p>e. Sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>f. Sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>h. Sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.</p>		<p>b. (geändert) Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.</p>	<p>Für die kommunalen Schulen sind verschiedene Führungsmodelle vorgesehen. Grundsätzlich wird neu der Gemeinderat an Stelle des Schulrats zuständig für die Linienführung der Schule. Die Gemeinden können jedoch wählen, ob der Gemeinderat diese Aufgaben selbst übernimmt, die Gemeinde die Aufgaben des Gemeinderats an einen Schulrat delegiert (bei Kreisschulen zwingend) oder der Gemeinderat von einer beratenden Kommission unterstützt wird.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>§ 59 Schulprogramm</p> <p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p> <p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c. die Qualitätsentwicklung und -sicherung;</p> <p>c^{bis}. die Schulentwicklungsplanung;</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	<p>§ 59 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung bei den kantonalen Schulen durch den Schulrat, bei kommunalen Schulen durch den Gemeinderat genehmigt und veröffentlicht.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>§ 59d Bearbeitung</p> <p>¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p>	<p>e. Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;</p> <p>f. <i>aufgehoben</i>.</p>	<p>§ 59d Abs. 2</p> <p>² Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>b. (geändert) bei kantonalen Schulen Schulräte, bei kommunalen Schulen Gemeinderäte;</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>

1) GS 37.1165, SGS [162](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p>			
	<p>§ 60e Massnahmen aus der internen Evaluation</p> <p>¹ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.</p> <p>² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p> <p>⁴ Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 60e Abs. 2 (geändert)</p> <p>² In den kommunalen Schulen beschliesst der Gemeinderat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
	<p>§ 61b Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse</p>	<p>§ 61b Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p>¹ Die Schulleitung entwickelt geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen..</p> <p>² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft Prozessberatung beantragen.</p> <p>⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² In den kommunalen Schulen beschliesst der Gemeinderat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
3.3 Schulbeteiligte			
3.3.1 Schülerinnen und Schüler			
<p>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>§ 65a Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>§ 65a Abs. 2, Abs. 4 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Bei den kommunalen Schulen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Gemeinderat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p> <p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p>§ 65b Versetzung von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.</p> <p>² Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.</p> <p>³ Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.</p>	<p>§ 65b Abs. 1, Abs. 2, Abs.3 (geändert)</p> <p>¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.</p> <p>² Bei den kommunalen Schulen hört der Gemeinderat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.</p> <p>³ Delegiert der Gemeinderat seine Versetzungskompetenz an einen Schulrat, muss dieser bei Versetzung in eine andere Einwohnergemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einholen.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
<p>§ 68 Mitsprache</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.</p>		<p>§ 68 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>² Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.</p> <p>³ Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diesen Anträge zu stellen.</p>	<p>² Sie haben das Recht, von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Anträge zu stellen.</p>	
<p>§ 69 Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten:</p> <p>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p> <p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.</p>		<p>§ 69 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:</p> <p>a. an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden;</p> <p>b. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.</p>	<p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:</p> <p>a. (geändert) an kommunalen Schulen vom Gemeinderat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden;</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
<p>§ 70 Rechte</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;</p> <p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;</p> <p>c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>c. werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>§ 70 Abs. 1</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>c. (geändert) werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf Verlangen angehört;</p>	<p>Die Linienführung obliegt den Schulleitungen. Diese sind damit auch für die Unterstützung der Lehrpersonen zuständig und hören diese an.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c^{bis}. werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>c^{bis}. Aufgehoben.</p>	
<p>3.4 Leitung und Aufsicht</p>	<p>3.4 Leitung</p>		
<p>3.4.1 Schulleitung</p>	<p>3.4.1 Leitung kommunaler Schulen</p>		
	<p>3.4.1.1 Schulleitung</p>		
<p>§ 76 Anstellung, Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Schulrat angestellt.</p> <p>² Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>³ Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.</p>		<p>§ 76 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (geändert)</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Gemeinderat angestellt.</p> <p>² In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p> <p>Anpassung der Bestimmung an die Formulierung für die Schulleitungen der Sekundarstufen I und II in § 82a.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Wird ein Leitungsmodell ohne Hierarchisierung gewählt, muss eine Ansprechperson bezeichnet werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>§ 77 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p>		<p>§ 77 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen an der Primarstufe und den Musikschulen ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Gemeindeorganisation. Die Gemeinden entscheiden über das Führungsmodell. Dabei sollen die Schulleitungen gestärkt werden in der pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrative Führung. Die neuen Führungsstrukturen bedingen eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule - Verantwortung für die interne Evaluation, wobei der Gemeinderat über die Massnahmen entscheidet - Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung - Erstellung des Budgets und Jahresabschlusses inkl. Entscheidkompetenz - Übernahme eines Teils der Entscheidkompetenz, bei dem bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.)

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p> <p>c. Sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen.</p> <p>d. Sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm.</p>		<p>c. (geändert) Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</p> <p>d. Aufgehoben.</p> <p>e. (geändert) Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.</p>	<p>Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule, in erster Linie der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist aber auch Anstellungsbehörde von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen und gegebenenfalls der Sekretariate. Führt die Gemeinde ein Sekretariat, welches sowohl für Gemeinde- als auch für Schulangelegenheiten zuständig ist, kann sie die Anstellung an sich ziehen. Details sind in der Verordnung über die Schulleitung und die Schulsekretariate ausgeführt.</p> <p>Ist in Buchstabe c integriert.</p> <p>Die schulinterne Fortbildung richtet sich in erster Linie an die Lehrerinnen und Lehrer. Andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/innen etc. können beigezogen werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>h. Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie - im Falle der Berufsfachschulen - der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>i. Sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</p>	<p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation und unterbreitet dem Schulrat die daraus resultierenden Massnahmen und Rückmeldungen aus der Aufsicht.</p> <p>h^{bis}. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.</p>	<p>h. (geändert) Sie verantwortet die interne Evaluation und unterbreitet dem Gemeinderat die daraus resultierenden Massnahmen und Rückmeldungen aus der Aufsicht.</p> <p>i. (geändert) Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Gemeinderats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>k. (geändert) Sie hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.</p> <p>l. (geändert) Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget zuhanden des Gemeinderats.</p> <p>Delegiert die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat besteht dieses Antragsrecht an den Schulrat und nicht an den Gemeinderat. Die Schulleitung hat im Schulratsmodell Einsitz mit beratender Stimme. Im Schulkommissionsmodell bleibt hingegen das Antragsrecht an den Gemeinderat bestehen.</p> <p>Diese Aufgabe hat bisher der Schulrat wahrgenommen. Sie soll in den Autonomiebereich der Schulleitungen fallen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>^{1bis} Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p>		<p>m. (geändert) Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung.</p> <p>^{1bis} Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p> <p>^{1ter} Entscheidet sich der Gemeinderat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemäße Weiterentwicklung der Schule. b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen. c. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung. 	<p>Es gibt Gemeinden, die der Schulleitung Verwaltungsaufgaben aus dem Bildungsbereich übertragen, bspw. Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen zu Bildungsthemen, Stellungnahmen zu Vorlagen, Zuständigkeit für familienergänzende Kinderbetreuung etc. Diese Aufgaben sind zusätzlich zu ressourcieren.</p> <p>Bei der Wahl eines Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor hat diese oder dieser zusätzliche Aufgaben. Insbesondere trägt sie oder er die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>			
<p>§ 78 Beratung und Beurteilung</p> <p>¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten. Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p>² Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.</p>		<p>§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>Beratung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Schulleitung wird durch den Gemeinderat beraten.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
		<p>§ 78a (neu)</p> <p>Beurteilung</p> <p>¹Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Gemeinderat regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p>² Entscheidet sich der Gemeinderat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom Gemeinderat und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt.</p> <p>³ Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.</p>	<p>Der Gemeinderat ist grundsätzlich für die Anstellung aller Mitglieder der Schulleitung zuständig. Bei der Wahl des Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor wird die Personalführung der Konrektorinnen und Konrektoren an die Rektorin oder den Rektor delegiert.</p> <p>Fachpersonen für die Beurteilung des Unterrichts können beim Amt für Volksschulen beantragt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		Titel nach § 78a (neu) <i>3.4.1.1a Schulleitungskonferenz</i>	
		§ 78b (neu) Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je eine Schulleitungskonferenz. ² Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte: a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein. b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen. c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der	Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Damit waren sie auch nie eigene Adressatinnen bei Vernehmlassungsverfahren. Allerdings sind die Schulleitungskonferenzen auf Verordnungsstufe heute schon installiert. Sie sollen neu auch im Bildungsgesetz abgebildet und damit gestärkt werden. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie einen neuen Auftrag als beratendes Gremium des zuständigen Amtes der BKSD.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>jeweiligen Schulart.</p> <p>d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.</p> <p>e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.</p> <p>f. Die Schulleitungskonferenz der Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein.</p> <p>³ Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.</p> <p>⁴ Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Mit dem ausdrücklichen Auftrag, mit den aufnehmenden Schulen Kontakt zu pflegen, wird die Laufbahnorientierung bewusst betont und gestärkt.</p> <p>Der Einsitz der BKSD im Vorstand mit beratender Stimme hat zum Ziel, den Informationsfluss zu stärken und die fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</p>
		<p>Titel nach § 78b (neu) <i>3.4.1.1b Gemeinderat</i></p>	
		<p>§ 78c (neu) Aufgaben</p>	<p>Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen Aufgaben des Schulrats dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			<p>Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen oder die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat zu übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Bei Kreisschulen ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat zwingend, vgl. § 78d.</p> <p>Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats, sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt:</p> <p>Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Er nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit diese nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert ist. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen.</p> <p>Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jovertage und Urlaube.</p> <p>Der Gemeinderat ist neu Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Dies führt zu einer Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>¹ Der Gemeinderat der kommunalen Schulen hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er ist besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er genehmigt das Schulprogramm.</p>	<p>des Gemeinderats ist der Regierungsrat.</p> <p>Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des Gemeinderats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden.</p> <p>Folgende Aufgaben, die bisher dem Schulrat zugewiesen waren, sind neu beim Gemeinderat angesiedelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lokale Verankerung - Genehmigung des Schulprogramms - Beschluss der Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und Erkenntnisse aus der Aufsicht - Genehmigung von Budget und Rechnung. <p>Die lokale Verankerung wird damit gewährleistet.</p> <p>Die Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der weiteren Mitglieder der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert.</p> <p>Mit der Genehmigung des Schulprogramms übernimmt der Gemeinderat</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>d. Er beschliesst über die aus der internen Evaluation und der Aufsicht resultierenden Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>e. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p> <p>f. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.</p> <p>g. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.</p> <p>h. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.</p>	<p>Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.</p> <p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht sind für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt (LRV Führungsstrukturen Sekundarstufen I und II, Qualität, Aufsicht und Monitoring). Der Gemeinderat beschliesst die von der Schulleitung vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen. Er berücksichtigt dabei den Gestaltungsspielraum der Schule.</p> <p>Bisher war der Schulrat Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung. Neu ist dies der Gemeinderat, was zu einer Normalisierung gegenüber anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden führt.</p> <p>Die Genehmigungskompetenz lag bisher beim Schulrat. Sie war in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt.</p> <p>Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Sie geht vom Schulrat an den Gemeinderat über. Wenn die Einwohnergemeinde ein Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor wählt, obliegt dieser oder diesem die Führung der weiteren Schulleitungsmitglieder (MAG etc.).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>i. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.</p> <p>j. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.</p> <p>k. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</p> <p>l. Er genehmigt das Budget und die Rechnung.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung).</p> <p>s.o.</p> <p>Eine Krisensituation entsteht bspw. durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet, Vorfälle an Schulen oder massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbeteiligte mit ausgeprägtem medialen Echo die Handlungsfähigkeit der Schulleitung nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Gemeinderat vor.</p>
		<p>§ 78d (neu)</p> <p>Beratung und Aufgabenübertragung</p>	<p>Der Entscheid über die Wahl des Führungsmodells obliegt der Einwohnergemeinde. Damit muss dieser an der Urne gefällt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>¹ Die Einwohnergemeinde kann zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule in den in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission einsetzen.</p> <p>² Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass darin die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung gemäss §78c Absatz 1 Buchstabe l.</p> <p>⁴ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, entfällt das Antragsrecht der Schulleitung gemäss § 77 Abs. 1 Bst. k.</p>	<p>Mit diesem Führungsmodell bleibt der Gemeinderat grundsätzlich voll verantwortlich für die Schulen. Er lässt sich fachlich durch eine Kommission beraten (Einsetzung der Kommission gemäss § 104 Gemeindegesetz). Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, womit dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne Entscheidungskompetenzen.</p> <p>Bei diesem Führungsmodell bleibt das Antragsrecht der Schulleitung an den Gemeinderat gemäss § 77 Abs. 1 Bst. k bestehen.</p> <p>Mit diesem Führungsmodell wird die bisherige Führungsstruktur mit einem für die Schule zuständigen Schulrat und dem für die Finanzen zuständigen Gemeinderat grundsätzlich weitergeführt. Das in § 77 Abs. 1 Bst. k vorgesehene Antragsrecht der Schulleitung wird durch die Einsitznahme im Schulrat wahrgenommen. Änderungen ergeben sich lediglich insoweit die Aufgaben des Gemeinderats in § 78c neu definiert worden sind, z.B. Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule durch die Schulleitung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>⁵ Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule, müssen sie die Aufgaben gemäss § 78c mit Ausnahme von Bst. I an einen Schulrat übertragen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann in diesem Fall an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.</p>	<p>Bei Kreisschulen ist das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend notwendig, damit die die Schule betreffenden Entscheide von einem Gremium gefällt werden können. Der bisherig oft aufgetretenen Schwierigkeit bei Finanzierungsbeschlüssen zu Gunsten der Kreisschule durch mehrere Gemeinderäte kann mit der Einsetzung einer gemeinsamen gemeinderätlichen Finanzkommission mit eigener Entscheidungskompetenz Rechnung getragen werden.</p>
	<p>Titel nach Titel 3.4.2 (neu) <i>3.4.1.2 Schulrat</i></p>		
<p>§ 79 Wahl</p> <p>¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p>	<p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>§ 79 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>			
<p>§ 82 Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.</p> <p>d. Er genehmigt das Schulprogramm.</p> <p>e. Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.</p> <p>f. Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p>	<p>¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>e. Er beschliesst über die aus der internen Evaluation und der Aufsicht resultierenden Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p>§ 82 (aufgehoben)</p>	<p>Die Aufgaben sind neu grundsätzlich dem Gemeinderat zugeordnet. Die Einwohnergemeinden entscheiden über eine allfällige Übertragung derselben an einen Schulrat.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung.			
	3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten	Titel nach § 82j (geändert) <i>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten und der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte</i>	Da nicht mehr alle Schulen über einen Schulrat verfügen, ist die Zusammensetzung der Konferenz aus Schulräten und kommunalen Schulverantwortlichen neu auch im Titel zum Ausdruck zu bringen.
<p>§ 83 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.</p> <p>² Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.</p> <p>³ Die Konferenz konstituiert sich selbst.</p>		<p>§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte der kommunalen Schulen bilden eine Konferenz.</p> <p>^{1bis} Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so vertritt dessen Präsidentin oder Präsident die Schule an der Konferenz.</p>	<p>Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Gemeinderäte bzw. Schulräte der kommunalen Schulen unterscheiden sich. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen keine Führungsaufgabe mehr zu. Daher erscheint es sinnvoll die Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart.</p> <p>Wenn die Aufgaben des Gemeinderats an einen Schulrat delegiert worden sind, so nimmt dessen Präsidentin oder Präsident die Vertretung in der Konferenz wahr und nicht eine Vertretung des Gemeinderats.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>§ 88 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er beschliesst Schulversuche.</p> <p>b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt.</p> <p>d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab.</p> <p>e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen.</p> <p>f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>§ 88</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 88 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.	g. (geändert) Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden 1. (neu) der Gemeinderäte der kommunalen Schulen oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, sowie 2. (neu) der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.	Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Gemeinderats. Damit erfolgt eine Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden. Sofern die Gemeinden ein Führungsmodell mit Schulrat wählen, ist dieser an Stelle des Gemeinderats Vorinstanz.
5 Disziplinar- und Beschwerdewesen	5 Beschwerdewesen		
<p>§ 91 Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 91</p> <p>² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gemeinderat oder dem Schulrat, sofern die Einwohnergemeinde einen solchen eingesetzt hat, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Anpassung an die neuen Führungsstrukturen mit ihren Varianten für die kommunalen Schulen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>³ Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Wird eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.</p>	<p>³ Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>³ Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, bei kommunalen Schulen der Gemeinderäte oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, sowie bei kantonalen Schulen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>dito</p>
	<p>§ 91a Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte bei der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p> <p>a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb der Schule;</p>	<p>§ 91a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der Gemeinderäte oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p>	<p>Die Aufgaben sind neu grundsätzlich dem Gemeinderat zugeordnet. Die Einwohnergemeinden entscheiden über eine allfällige Übertragung derselben an einen Schulrat.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p>b. Disziplarmassnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;</p> <p>d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.</p>		
<p>§ 111 Schulräte</p> <p>¹ Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten.</p>	<p>¹ Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy bis zum Ablauf der regulären Amtszeit per 31. Juli 2024 zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.</p> <p>^{1bis} Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.</p>	<p>§ 111 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>² Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, werden bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004.</p> <p>³ Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig.</p> <p>⁴ Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979²⁾ ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.</p>	<p>² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>⁴ aufgehoben.</p>	<p>² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen, sofern diese einen Schulrat einsetzen, beginnt am 1. August 2024.</p>	
		<p>§ 111b (neu)</p> <p>Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy</p>	

2) GS 27.169

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>¹ Die Einwohnergemeinden müssen bis spätestens Ende der Amtsperiode der Schulräte per 31. Juli 2024 über das neue für sie geltende Führungsmodell gemäss der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy entschieden haben und die damit verbundenen Erlassanpassungen auf kommunaler Ebene vorgenommen haben.</p> <p>² Bis zur Umsetzung des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom dd.mm.yyyy (GS xxx).</p> <p>³ Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes, unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung der jeweiligen Gemeindeordnungen.</p> <p>⁴ Entscheiden sich die Einwohnergemeinden für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt erstere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat an dessen Stelle.</p> <p>⁵ Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben Abs. 6 und 7 sowie reguläre Austritte.</p>	<p>Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn mehrere Gemeinden einen Zweckverband zur Führung einer Schule gebildet haben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>⁶ Die Schulleitungsmitglieder werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells vom Gemeinderat angestellt. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Anpassung bestehender Verträge.</p> <p>⁷ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, führt dieser die Anstellungsverhältnisse mit den Schulleitungsmitgliedern grundsätzlich weiter, ausser er entscheidet sich für ein Leitungsmodell mit Rektorat.</p>	
Anhänge			
1 Vademecum			
	II.	II.	
	<i>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:</i>	<i>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:</i>	
<p>§ 27 Beschwerdegegenstand im allgemeinen</p> <p>¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:</p> <p>a. erstinstanzliche Verfügungen;</p> <p>b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden;</p>		<p>§ 27 Abs. 1</p> <p>b^{bis}. (neu) Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern die</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>c. * Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>d. * ...</p> <p>² Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.</p>	<p>c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen;</p>	<p>Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat.</p> <p>c. (geändert) Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen ;</p>	
<p>§ 29 Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:</p> <p>a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden,</p> <p>a^{bis}. * Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,</p> <p>a^{ter}. * Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane</p> <p>b. Verfügungen der Bezirksbehörden,</p> <p>c. Verfügungen kantonalen Kommissionen,</p> <p>d. Verfügungen der Direktionen,</p> <p>e. Verfügungen kantonalen Dienststellen und ihrer Ämter,</p> <p>f. Verfügungen der übrigen</p>		<p>§ 29 Abs. 4 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat.</p> <p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.</p>	<p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	
	<p><i>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt</i></p>	<p><i>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<i>geändert:</i>		
<p>§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>a.^{bis} beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p> <p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörden, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmanns.</p>	<p>a.^{bis} beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a.^{bis} (geändert) beim Gemeinderat der kommunalen Schulen bzw. beim Schulrat, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	
	<i>3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie folgt geändert:</i>	<i>3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie folgt geändert:</i>	
<p>§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl</p>		§ 4 Abs. 2 (geändert)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.</p>	<p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	<p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, 2 Schulleitungsmitglieder sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	<p>Grundsätzlich soll eine Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe I vertreten sein. Da es sich um ein operatives Gremium handelt, braucht es keine Vertretung der Gemeinden.</p>
		<p><i>4. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p>§ 80 Aufsichtsinstanz</p> <p>¹ Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist der Regierungsrat.</p>		<p>§ 80 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Die Aufsicht über das Bildungswesen liegt gemäss §§ 61a ff Bildungsgesetz bei der BKSD. Da die Gemeinderäte neu grundsätzlich zuständig sind für die strategische Führung der Schulen, muss diesbezüglich die BKSD für die Aufsicht eingesetzt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			Sofern sich die Gemeinden für ein Führungsmodell mit Schulräten entscheiden, ist die Aufsicht über diese in § 91 geregelt.
<p>§ 91 * Schulräte</p> <p>¹Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:</p> <p>a. die Anzahl ihrer Schulräte für Kindergarten, Primarschule und Musikschule;</p> <p>b. die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan für die Schulräte gemäss Buchstabe a;</p> <p>c. das Wahlorgan für die Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule.</p> <p>²Aufsichtsinstanz über die Schulräte ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>		<p>§ 91 Abs. 1</p> <p>¹Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:</p> <p>a. (geändert) das Führungsmodell ihrer Schulen sowie die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe und die Musikschule, sofern sie Schulräte einsetzen;</p>	
		III.	
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
		<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.</p> <p>Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Landrats</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		der Präsident: Lerf die Landschreiberin: Heer Dietrich	